

**Zeitschrift:** Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

**Band:** 99 (2001)

**Heft:** 11

## Werbung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sprechung zu Art. 24 Abs. 2 aRPG kommt der Wiederaufbau einer abgebrochenen oder zerstörten Baute ausserhalb der Kantone nur in Betracht, wenn das alte Bauwerk im Zeitpunkt seines Untergangs noch bestimmungsgemäss nutzbar war, an seiner weiteren Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht und die wesentlichen Züge des bisherigen Gebäudes beim Ersatzbau gewahrt bleiben. Der Standort darf vom bisherigen nicht erheblich abweichen: Eine Verschiebung um 40 m wegen anderer Verwendung des bisherigen Standorts ist in einem anderen Fall bewilligt worden, eine um 80 m nicht und wäre höchstens unter besonderen Umständen akzeptabel gewesen.

Im vorliegenden Fall waren fast alle erwähnten Voraussetzungen erfüllt. Dass der Altbau freiwillig (für Lehmbau) und nicht wegen Unbewohnbarkeit abgebrochen wurde, hätte unter dem die Wiederaufbaumöglichkeiten nach altem RPG ausschöpfenden luzernischem Recht den Ersatzbau nicht zu verhindern vermocht. Entscheidend war dagegen, dass dieser 260 m vom früheren Gebäude entfernt geplant wurde. An die Stelle von dessen isolierter Lage oberhalb eines Weilers wä-

re der Neubau in die unmittelbare Nachbarschaft anderer Häuser, zentral im Weiler, gekommen. Ein enger räumlicher Zusammenhang beider Standorte besteht nicht. Das Raumplanungsrecht sieht freie Wahl des Ersatzbau-Standortes nicht vor. Die wesentliche Identität der beiden Bauten fehlte.

## Projektqualität ohne Zonenplanänderung unrealisierbar

Dass der geplante Ersatzbau sich gut in den Weiler einordnen würde und der neue Standort raumplanerisch zweckmässiger wäre als ein Ersatzbau im unüberbauten Gebiet, das half dem Beschwerdeführer nicht. Diese Argumente ergaben für ihn nicht ohne weiteres einen Anspruch auf Wiederaufbau am gewünschten Ort. Dafür waren nun einmal die gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Ausserdem befindet der Weiler, d.h. der geplante neue Standort, sich in einer Weilerzone, in welcher Neubauten ausgeschlossen wurden. Wenn die Behörden nun eine andere bauliche Entwicklung für sinnvoll erachten, hätten sie die

restriktiven örtlichen planerischen Festlegungen zuerst einmal anzupassen. Der Beschwerdeführer machte schliesslich noch geltend, vor dem Erarbeiten des Projekts habe der Gemeinderat dessen Unterstützung zugesagt und das kantonale Raumplanungsamt angesichts der ganz speziellen Umstände sein Einverständnis mit der Standortverschiebung erklärt.

Das Bundesgericht erblickte hierin jedoch keine verbindlichen Zusicherungen der Behörden, welche die schliessliche Verwerfung des Vorhabens durch den Kanton hätte als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Der Beschwerdeführer habe nämlich wissen müssen, dass das Bauvorhaben noch auszuschreiben war und ein verbindlicher Entscheid erst in Kenntnis der erst noch vorzubringenden Interessen allenfalls betroffener Dritter erfolgen konnte. (Urteil 1A.248/2000 vom 15. Februar 2001.)

Dr. iur. Roberto Bernhard  
Mythenstrasse 56  
CH-8400 Winterthur



## Auf einen Blick: die entscheidenden Faktoren für ein erfolgreiches GIS/NIS-Projekt.

Sie wissen es längst: Für den Erfolg Ihres GIS/NIS-Projektes stellt die Wahl der richtigen Software nur einen Faktor dar. Ebenso wesentlich ist eine zuverlässige Partnerschaft mit Ihrem Systemlieferanten. Mit LIDST<sup>SM</sup> und BERIT entscheiden Sie sich für ein ausgewogenes Zusammenspiel von Software und Innovation Hand in Hand mit Kompetenz und Kundennähe. Fordern Sie uns!



www.berit.ch  
Info@berit.ch  
(+41) 061-816 99 99

